

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband Mellingen

Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden: Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda / OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern

12. Jahrgang

01. Januar 2016

Nr. 01/2016

Abwasserzweckverband Mellingen

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung

Telefonanschluss

Tel. (03 64 53) 829 83
Fax (03 64 53) 829 83 o. 807 27
E-mail: azvmellingen@gmail.com

Amtlicher Teil

Haushaltsatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 55 ThürKO i. V. § 36 Abs. 1, Satz 1 ThürKGG erlässt der Abwasserzweckverband Mellingen folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushalt für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 378.694 € |
| die Aufwendungen | 378.694 € |
| der Jahresüberschuss/Jahresverlust | 0 € |
| 2. im Vermögensplan | |
| die Einnahmen | 1.652.906 € |
| die Ausgaben | 1.652.906 € |

§ 2

Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Jahr 2016 **1.000.000,00 €** betragen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 51.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Mellingen, den

gez. Dr.-Ing. Prabel
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

hier nicht abgedruckt

Schreiben vom 10.12.2015 den Eingang der Haushaltssatzung 2016 des Abwasserzweckverbandes Mellingen bestätigt und mit Schreiben vom 10.12.2015 der Bekanntmachung im Amtsblatt zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen kann in der Zeit vom 04.01.2015 bis 18.01.2016 in der Geschäftsstelle des AZV Mellingen in 99441 Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der § 20 Abs. 1; 2; § 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290; §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 5 THürHHBgleitG 2006/2007 v. 23.12.2006 (GVBl. S. 446) folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen wird wie folgt geändert:

- Die Gebührensätze Grundgebühr in § 2 Satz 3 werden geändert und betragen nunmehr
bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
bis 5 m³/h 10,00 €/Monat (120,00 €/Jahr)
bis 10 m³/h 20,00 €/Monat (240,00 €/Jahr).

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mellingen, den

gez. Dr.-Ing. Prabel
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

hier nicht abgedruckt

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss 13/Vvers/2015 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss 15/Vvers/2015 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit Schreiben vom 10.12.2015 den Eingang der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen bestätigt und mit Schreiben vom 10.12.2015 der Bekanntmachung im Amtsblatt zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung nebst Anlagen kann in der Zeit vom 04.01.2015 bis 18.01.2016 in der Geschäftsstelle des AZV Mellingen in 99441 Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gibt der AZV Mellingen hiermit bekannt, dass in der Verbandsversammlung am 23.06.2015 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst worden sind:

Beschluss 03/Vvers/2015

Die Verbandsversammlung beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.05.2015.

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gibt der AZV Mellingen hiermit bekannt, dass in der Verbandsversammlung am 02.09.2015 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst worden sind:

Beschluss 05/Vvers/2015

Die Verbandsversammlung beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 23.06.2015.

Beschluss 06/Vvers/2015

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Ingenieurvertrag zwischen der Helk, Schulz & Dr. Prabel Ingenieurgesellschaft mbH und dem AZV Mellingen zum Bauvorhaben Gemeinde Lehnstedt – Bahndurchlass Lph. 1-4.

Beschluss 07/Vvers/2015

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Ingenieurvertrag zwischen der Helk, Schulz & Dr. Prabel Ingenieurgesellschaft mbH und dem AZV Mellingen zum Bauvorhaben Gemeinde Kleinschwabhausen – Bahndurchlass Lph. 3-9.

Beschluss 08/Vvers/2015

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Ingenieurvertrag zwischen der Helk, Schulz & Dr. Prabel Ingenieurgesellschaft mbH und dem AZV Mellingen zum Bauvorhaben Gemeinde Kleinschwabhausen – Gesamte Ortsentwässerung ohne Klärteiche Lph. 1+2.

Beschluss 09/Vvers/2015

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Ingenieurvertrag zwischen der Helk, Schulz & Dr. Prabel Ingenieurgesellschaft mbH und dem AZV Mellingen zum Bauvorhaben Gemeinde Kleinschwabhausen – Bauabschnitt „Im Unterdorfe“ Lph. 3-9.

Beschluss 10/Vvers/2015

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Ingenieurvertrag zwischen der Helk, Schulz & Dr. Prabel Ingenieurgesellschaft mbH und dem AZV Mellingen zum Bauvorhaben Gemeinde Kiliansroda (LAVA-Berechnung).

Beschluss 11/Vvers/2015

Die Verbandsversammlung beschließt das vorliegende Angebot der Firma LAT-Ludwig Abwassertechnik GmbH zum Austausch der Ringleitung im Kombibecken 1 der Kläranlage Mellingen zum Angebotspreis in Höhe von 5.710,25 €.

Nichtamtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohner unseres Verbandsgebietes,

Im Gemeinde-Journal Ausgabe Dezember 2015 hat der Bürgermeister von Mellingen Herr Hildebrandt, der auch Stellv. Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes ist, eine Information an die Bürger zu der neuen Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2019 gegeben. Diesen Artikel möchten wir hier noch mal veröffentlichen und ein paar Ergänzungen vornehmen.

„Mit dem neuen Jahr beginnt beim AZV Mellingen eine neue Periode der Gebührenkalkulation. Mit den Auflagen, die das Land Thüringen an die Gemeinden und Verbände weiter gegeben hat, die von Europa beschlossene Wasserrahmenrichtlinie, steigt der Investitionsbedarf stark an. Der AZV muss in allen Mitgliedsgemeinden neue Anlagen zur Abwasserklärung schaffen. Nach intensiven Beratungen und Vorplanungen werden in den meisten Gemeinden Teichkläranlagen gebaut.

Damit verhindert der Verband eine zwangsweise Verordnung, die jedem nicht angeschlossenen Bürger zu einer eigenen vollbiologischen Kleinkläranlage zwingen würde. In den letzten Jahren konnten in Mellingen durch den intensiven Straßenbau viele Haushalte schon an die Kläranlage Mellingen angeschlossen werden. Die Investitionen in den anderen Mitgliedsgemeinden stellen uns aber nun vor eine finanzielle Herausforderung. Das derzeit niedrige Zinsniveau kommt uns zwar entgegen, eine neue Gebührenkalkulation ist aber unumgänglich. Mit dem neuen Jahr steigt die Grundgebühr je nach Zählergröße an. Bei der meist vorhandenen Größe von QN 2,5 steigt die Grundgebühr von 5,00 Euro auf 10,00 Euro pro Monat. Bei den größeren Zählern dementsprechend gleichermaßen. Das bedeutet eine Mehrbelastung von 60 Euro/Jahr und Grundstück. Alle anderen Verbrauchsgebühren für Teil- bzw. Volleinleiter bleiben gleich. Damit können wir die kommenden Jahre weiter investieren und den Vorgaben entsprechende Anlagen bauen. Nähere Informationen erteilt der AZV Mellingen oder gern auch der Bürgermeister.“

Wie Sie aus der oben veröffentlichten Haushaltssatzung sehen können sind im Vermögens-Haushalt 2016 in den Einnahmen und Ausgaben über 1,6 Mio. Euro vorgesehen. Für Investitionen sind 1,5 Mio. Euro für Maßnahmen in den Gemeinden Mellingen, Kleinschwabhausen, Lehnstedt und Kiliansroda geplant. Fördermittel erhalten wir nur für den 1. Bauabschnitt Schmutzwasser/ Regenwasserkanal in Kiliansroda. Der langfristige Investitionsplan bis 2020 sieht weitere Mittel in Höhe von über 2,8 Mio. Euro vor.

Das ist alles zu finanzieren und wurde in die Erhöhung der Grundgebühren eingerechnet. Eine weitere finanzielle Belastung kommt nicht auf Sie zu, denn es gilt immer noch in unserem Verband, dass keine Anschlussbeiträge gezahlt werden.

Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2019 können Sie jederzeit in der Geschäftsstelle des AZV Mellingen einsehen.

*Der AZV Mellingen
wünscht seinen Kunden
ein glückliches, erfolgreiches Jahr 2016!*

Impressum:

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Mellingen

Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda / OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern

Herausgeber:

Abwasserzweckverband Mellingen, Karl-Alexander-Str. 134 A, 99441 Mellingen

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsvorsitzender: Dr. Prabel

Erscheinungsweise:

In der Regel einmal jährlich und im Bedarfsfall kostenlos an alle Haushalte im Geltungsbereich

Bezugsmöglichkeit:

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei der Druckerei Haase erworben werden.

Verlag/Druck:

Haase Druck · 99439 Buttstedt OT Daasdorf · Nr. 29 · Tel.: (03 64 51) 6 84-11 · Fax: (03 64 51) 6 84-21 · e-mail: info@haasedruck.de